

Zuchtrichter-Ordnung der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V. (IGS)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

- § 1 Definition
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- § 6 Kollegialität, Werbung
- § 7 Zuchtrichtertagung

Abschnitt 2: Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 8 Allgemeines
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Tätigkeit im Ausland
- § 11 Einschränkende Bestimmungen
- § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen
- § 13 Spesen

Abschnitt 3: Zuchtrichterurteil

- § 14 Allgemeines
- § 15 Verbindlichkeit

Abschnitt 4: Spezial-Zuchtrichter

- § 16 Befugnis
- § 17 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- § 18 Bewerbung
- § 19 Vorprüfung
- § 20 Ausbildung
- § 21 Prüfung
- § 22 Ernennung, Ablehnung
- § 23 Beginn der Tätigkeit
- § 24 Besondere Bestimmungen

Abschnitt 5: Vereins-Zuchtrichterobmann / Vereins-Zuchtrichterausschuss / Lehrrichter / Prüfungsrichter

- § 25 Vereins-Zuchtrichterobmann
- § 26 Vereins-Zuchtrichterausschuss
- § 27 Prüfungsrichter

Abschnitt 6: VDH-Richterliste / VDH-Richterausweis

- § 28 Allgemeines
- § 29 Eintragung
- § 30 Streichung
- § 31 Berichtigung, Wiedereintragung
- § 32 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises
- § 33 Eigentum, Rückgabe, Verlust

Abschnitt 7: Sanktionen

- § 34 Zuständigkeit
- § 35 Anwendbare Vorschriften

- § 36 Ermittlungen
- § 37 Sperren
- § 38 Mitteilungen

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

- § 39 Teilnichtigkeit

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Grundsätze und Definition

(1) Die IGS hat die VDH-Zuchtrichter-Ordnung als Rahmenordnung vollumfänglich zu beachten. Sie kann mit dieser Ordnung weitergehende und zusätzliche Voraussetzungen beschließen. Diese Ordnung gilt entsprechend bei Inventarisierung.

(2) Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für den *Schapendoes*.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft in der IGS untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

(1) Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des VDH und der IGS in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

(2) Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit die IGS, den VDH und die F.C.I. Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

(1) Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.

(2) Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

(1) In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

(2) Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO), die VDH-Ausstellungs-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten.

(3) Der Zuchtrichter hat sich auf jede Ausstellung durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

(4) Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.

(5) Zu Fragen des VDH und der IGS im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

(6) Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen der IGS teilzunehmen.

(7) Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.

(8) Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität

Ein Zuchtrichter oder Zuchtrichter-Anwärter handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. (1) dieser Ordnung.

§ 7 Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt die IGS einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichter-Tagung durch. Der VDH veranstaltet ebenfalls einmal pro Jahr eine entsprechende Tagung insbesondere für Zuchtrichter-Anwärter.

Abschnitt 2: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Nationalen- und Internationalen Ausstellungen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen FCI-Ausstellung (FCI-CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 23 Abs. (2) erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

(1) Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Ausstellungswesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Vereins-Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) bzw. des VDH-ZRA unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.

(2) Ein Zuchtrichter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.

(3) Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.

(4) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

(5) Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen (2) bis (4) nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

- (1) Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
- (2) Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
- (3) Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.
- (4) Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
- (5) Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Ausstellung erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
- (6) Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
- (7) Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
- (8) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- (9) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluß an seine Zuchtrichtertätigkeit hat er unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben. Die Richterunterschrift ist auf den Bewertungsbögen, die verpflichtend für alle VDH-Ausstellungen und vom Richter auszufüllen sind, erforderlich. Weitere Dokumente (Richterberichte etc.) bedürfen keiner Unterschrift. Die Bewertungsbögen sind bei Einsprüchen oder Rückfragen das führende Dokument.
- (10) Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
- (11) Der Bewertungsvorgang ist in der Ausstellungs-Ordnung geregelt.
- (12) Bei der Bewertung hat der VDH/FCI-Zuchtrichter die Breed Specific Instructions (BSI) des VDH für die dort aufgeführten Rassen zu beachten und das Auswertungsformular auszufüllen.
- (13) Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

- (1) Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenordnung ersetzt.
- (2) Auf klubinternen Ausstellungen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung der IGS ersetzt. Die Spesenordnungen von IGS und VDH sind identisch.
- (3) Die Spesenregelungen des VDH und der IGS gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Abschnitt 3: Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Ausstellungs-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Ausstellung zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeiten

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

Abschnitt 4: Spezial - Zuchtrichter

§ 16 Befugnis

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie Inventarisierungen vorzunehmen, für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. (1) zugelassen sind.

§ 17 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 18 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem Vereins-Zuchtrichterausschuss (V-ZRA).
- c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder des V-ZRA beaufsichtigt werden, die Beaufsichtigung durch von dem V-ZRA beauftragte Vertreter ist ausreichend.
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand.
- g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 18 Bewerbung

(1) Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
 - b) mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben
 - c) mindestens fünf Jahre Mitglied der IGS sein
 - d) sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte;
- (2) Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. (1) a) bis d) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des V-ZRA.
- (3) Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.
- (4) Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in den Klubnachrichten zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim Vorstand eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet

der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des V-ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

(5) Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

(6) Die Bewerbung muss auch dann über die IGS erfolgen, wenn die Ausbildung selbst von einer VDH-Prüfungskommission betreut wird. Die IGS ist auf Nachfrage des VDH verpflichtet, alle bei ihr in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.

(7) Die IGS kann Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von der IGS betreute Rasse zu Anwärtern ernennen. Die Mitgliedschaft in der IGS ist obligatorisch.

§ 19 Vorprüfung

(1) Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder des V-ZRA enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des V-ZRA dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen. Die Prüfungsunterlagen sind auf Anforderung dem VDH vorzulegen.

(2) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

(3) Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in welcher der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder des V-ZRA mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersendet.

§ 20 Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften der Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen-, Internationalen- oder Spezial-Ausstellungen sowie zusätzlich die Inventarisierung von mindestens 10 Hunden der Rasse Schapendoes; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. Mindestens drei Anwartschaften sind bei einem Spezial-Zuchtrichter der Rasse Schapendoes zu absolvieren. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50 % zu reduzieren.

(2) Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Zuchtrichter sein, die seit mindestens 2 Jahren Spezial-Zuchtrichter des Schapendoes sind und den Schapendoes vorher auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 1 2 Jahre nach Ernennung und Allgemeinrichter. Die Lehrrichter sind dem VDH schriftlich anzuzeigen. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

(3) In begründeten Fällen können Anwartschaften auf einer FCI anerkannten Internationalen Ausstellung und/oder bei FCI anerkannten ausländischen Zuchtrichtern auf FCI anerkannten Veranstaltungen erfolgen. Bei ausländischen Rassen sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse auf FCI anerkannten Veranstaltungen erwünscht.

(4) Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters

erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

(5) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse(n) orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der entsprechenden Rassen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung.

Bei durchschnittlichen Eintragungen sind

1. Bei unter 100 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
2. bei unter 200 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
3. bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 75 Hunde

als Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen. Richterberichte sind nur für die Hälfte der bewertenden Hunde anzufertigen. Ausnahmen regelt der Rassehunde-Zuchtverein im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.

(6) Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem V-ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für den Anwärter gilt die Zuchtrichter-Ordnung des VDH und der IGS vollumfänglich.

(7) Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem V-ZRO oder dem V-ZRA jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

(8) Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder.

(9) Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen. Einzutragen ist die Anzahl der tatsächlich beurteilten Hunde.

(10) Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie an den V-ZRO zu schicken.

(11) Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der V-ZRA fest.

(12) Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom V-ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Der V-ZRA entscheidet auf Vorschlag des V-ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.

(13) Die Ausbildung kann ohne Angabe von Gründen durch den Anwärter oder bei unzureichenden Leistungen durch die IGS abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist nach erneuter Erfüllung des § 19 dieser Ordnung auf Vorschlag des V-ZRA durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

(14) Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des V-ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

(15) Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.

(16) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 21 Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 19 Abs. (1) findet entsprechende Anwendung.

(3) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

(4) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl je Rasse muss mindestens vier Rüden und vier Hündinnen umfassen. Ausnahmen regelt der Rassehunde-Zuchtverein im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.

(6) Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der V-ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

(7) Die Prüfungsunterlagen sind auf Anforderung dem VDH vorzulegen.

§ 22 Ernennung / Ablehnung

(1) Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand des Rassehunde-Zuchtvereins auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

(2) Die Eintragung in die VDH-Richterliste ist vom Vorstand zu beantragen. Eintragsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der BRD. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Spezial-Zuchtrichter an dem Hauptwohnsitz i.S.d. § 12 Abs.2 des Melderechtsrahmengesetzes.

(3) Der VDH-Vorstand ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Der VDH-Vorstand kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter-Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

(4) Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch die IGS wird wirksam durch die Eintragung in die VDH-Richterliste.

(5) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.

(6) Der Vorstand der IGS bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 20 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 23 Beginn der Tätigkeit

(1) Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

(2) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen FCI-Ausstellungen (FCI-CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen FCI-Ausstellungen (FCI-CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag der IGS an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 24 Besondere Bestimmungen

Die IGS kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen.

Abschnitt 5: Vereins – Zuchtrichterobmann / Vereins – Zuchtrichterausschuss / Prüfungsrichter

§ 25 Vereins-Zuchtrichterobmann

(1) V-ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse Schapendoes sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er muss Lehrrichter sein. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.

(2) Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.

(3) Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwarter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwarter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwarterakten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 26 Vereins-Zuchtrichterausschuss

(1) Der V-ZRA setzt sich aus mindestens drei satzungsgemäß gewählten, ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der V-ZRO.

(2) Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

(3) Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens einem Lehr- und einem Prüfungsrichter.

(4) Ist die IGS aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann sie eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für den Schapendoes sein.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt.

§ 27 Prüfungsrichter

(1) Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag der IGS zuerkannt bekommen haben.

(2) Sie müssen mindestens zwei Jahre für den Schapendoes Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der IGS betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.

(3) VDH/FCI-Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen; Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die FCI-Gruppe 1 Prüfungsrichter für diese Rassen. Die Prüfungsrichter sind dem VDH schriftlich anzuzeigen. Die Liste der Prüfungsrichter führt der VDH.

Abschnitt 6: VDH – Richterliste / VDH – Richterausweis

§ 28 Allgemeines

(1) Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern.

(2) Veränderungen in der Richterliste werden auf der Homepage des VDH bekanntgegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH veröffentlicht.

§ 29 Eintragung

(1) Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.

(2) Das Recht zur Beantragung steht nur demjenigen zu, der nach den Vorschriften dieser Ordnung für die Ernennung eines Zuchtrichters zuständig ist. Das sind im Falle der Spezial-Zuchtrichter im Regelfall die Rassehunde-Zuchtvereine, in den übrigen Fällen der VDH-Vorstand.

(3) Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i.S.d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).

§ 30 Streichung

(1) Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.

(2) Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.

(3) Ein Spezial-Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft in dem Rassehunde-Zuchtverein aufgibt oder verliert, der ihn ernannt hat; Gruppenrichter und Allgemeinrichter werden gestrichen, wenn sie keinem VDH-Mitgliedsverein mehr angehören.

(4) Eine Streichung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt oder bei Spezial-Zuchtrichtern auf Antrag des sie ernennenden Rassehunde-Zuchtvereins. Diese Streichungsbeschlüsse unterliegen nicht der Überprüfung durch den VDH, der nicht für die Folgen einer materiellrechtlich unbegründeten Streichung haftet.

(5) Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch aufgrund von sanktionierenden Zuchtrichtersperren, sobald die betreffenden Entscheidungen vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftig sind.

(6) Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie ist dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Löschung ein.

(7) Eine befristete Streichung wird durch Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie ist dem Betroffenen und dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne daß es eines besonderen Bescheides bedarf. Wurde eine befristete Streichung über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der VDH-Vorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.

(8) Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 31 Berichtigung / Wiedereintragung

(1) Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH-Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt aus § 29 Abs. (2) dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ein selbständiges Antragsrecht haben. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Der VDH-Mitgliedsverein ist in diesem Fall anzuhören.

(2) Eine Berichtigung einer dauernden oder befristeten Streichung ist nur zulässig, wenn die der Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Abs. 4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.

(3) Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Streichung aus den Gründen des § 30 Abs. (3) oder Abs. (4) dieser Ordnung erfolgt ist. Im Fall des § 30 Abs. (3) bedarf der Antrag der Zustimmung des Rassehunde-Zuchtvereins, der die Streichung betrieben hat, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist. Dieses gilt nicht, wenn der Zuchtrichter die Mitgliedschaft wegen Wechsels in einen anderen Rassehunde-Zuchtverein verloren hat, der die Rasse(n) betreut, die der Zuchtrichter zulässigerweise beurteilen darf, sofern nicht Versagungsgründe vorliegen, die bei Verbleib des Zuchtrichters im bisherigen Rassehunde-Zuchtverein zum Ausschluss oder zur Verhängung eines dauernden oder zeitlich befristeten Verbots der Zuchtrichtertätigkeit berechtigt hätten. Im Fall des § 30 Abs. (4) ist der Nachweis des erneuten Vorliegens der Voraussetzung des § 29 Abs. (3) bezüglich des ständigen Wohnsitzes zu führen.

(4) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der VDH-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in § 3 dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.

(5) Der VDH-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.

(6) Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht, in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchtrichters diesem und/oder dem antragstellenden Rassehunde-Zuchtverein, in Angelegenheiten von Gruppen- und/oder Allgemeinrichtern dem betroffenen Zuchtrichter, die Berufung zum VDH-Verbandsgericht offen.

§ 32 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH Richterausweises

(1) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.

(2) Ein auf der Homepage des VDH für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.

(3) Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis

§ 33 Eigentum, Rückgabe, Verlust

(1) Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.

(2) Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben.

(3) Ein Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden

Abschnitt 7: Sanktionen

§ 34 Zuständigkeit

- (1) Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Spezial-Zuchtrichtern der Rasse Schapendoes obliegen grundsätzlich der IGS, sofern sie die Richter ernannt hat und diese Mitglieder der IGS sind.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen der Gruppen- und Allgemeinrichter obliegen dem VDH-Vorstand. Dies gilt auch für ihre Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter für den Schapendoes. Das Recht und die Pflicht der IGS zur Ergreifung eigener geeigneter Maßnahmen bleibt davon unberührt.
- (3) Abs. (2) gilt entsprechend für Spezialzuchtrichter, welche in der VDH-Richterliste für diverse Rassen geführt werden und verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen angehören. Das Recht der IGS, vereinsrechtliche Sanktionen zu erlassen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

§ 35 Anwendbare Vorschriften

- (1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit wendet der VDH seine eigenen einschlägigen Vorschriften an.
- (2) Soweit die IGS für Sanktionen zuständig ist, gelten die Abschnitte 6 und 7 ihrer Satzung.

§ 36 Ermittlungen

- (1) Die Ermittlungszuständigkeit nach § 48 Abs. (1) der Satzung der IGS liegt bei dem V-ZRA.
- (2) Der V-ZRA wird tätig auf Antrag des VDH, des Vorstandes der IGS, eines Vereinsmitgliedes oder von Amts wegen. Die Anzeige eines Mitgliedes muss schriftlich begründet werden.
- (3) Ermittelt die IGS gegen einen von ihr berufenen Spezial-Zuchtrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat sie unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.

§ 37 Sperren

- (1) Sperren von der Funktion eines Spezial-Zuchtrichters für die Rasse Schapendoes [§ 43 Abs. (2) lit. f) der Satzung der IGS] kommen bei allen Verstößen eines Zuchtrichters im Sinne von § 47 der Satzung der IGS in Betracht, auch wenn diese nicht mit seiner Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- (2) Eine Sperre auf Dauer ist regelmäßig anzuordnen, wenn der Zuchtrichter
 - a) sein Amt missbraucht,
 - b) wiederholt und grob gegen die Vorgaben des Rassestandards, der Ordnungen des VDH oder der IGS oder die Bestimmungen der F.C.I. verstößt,
 - c) wiederholt Vereins- oder Verbandsinteressen zuwiderhandelt,
 - d) die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt.
- (3) Bei leichten oder erstmaligen Verstößen soll die Sperre zwei Jahre nicht übersteigen.
- (4) Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste nach § 30 Abs. (5) bewirkt.

§ 38 Mitteilungen

Wenn die Sanktionsentscheidung rechtskräftig ist, sind von ihr der VDH und Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 39 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.